

84541

# Reglement der Sterbekasse

eines löblichen Amtes

der

Reepschläger und Segelmacher.

---

Niga, 1811.

Gedruckt bei Jul. Conr. Dan. Müller.

Ist zu drucken erlaubt worden.  
Riga, den 13ten Okt. 1811. H. Albanus,  
Hof. Couv. Schuldir. u. Ritter.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikeoli  
Raamatukogu

17774

---

Riga, den 31. März 1810.

Herr Joh. Melch. Knieriem, Amtsherr.

Herr Ric. Stoppelberg, p. t. Amtsherr.

Ortsgst.

Des Keepschläger- und Segelmacher-Amtes  
Aeltermann Johann Christian Brehm nachste-  
hende Abmachung wegen Errichtung der Ster-  
belade übergeben, also lautend:

Ein löbliches Amt der Keepschläger und Se-  
gelmacher, durch das Beispiel mehrerer hiesi-  
gen resp. Aemter aufgemuntert, ist im Jahre  
1810 am 1sten Februar, als an ihrem gehaltenen  
Neujahrs-Quartal, übereingekommen,  
auch bei sich eine Sterbekasse zum Besten ihrer  
Mitglieder und ihrer Gattinnen, durch Nieder-  
legung eines kleinen Kapitals, zu stiften, nach-  
folgendes Reglement abzufassen, und selbiges  
Einem Edlen Amtes-Gerichte zur Bestätigung  
gehorsamst zu unterlegen.

## §. 1.

Es können an dieser Sterbekasse einzig und allein nur Personen, die das Meister-Recht des hiesigen Reepschläger- und Segelmacher-Amtes gewonnen haben, und die Gattinnen derselben, Theilnehmer sein.

## §. 2.

Ein jeder gegenwärtiger Amts-Meister, so wie eine jede Meisters-Wittwe, welche an dieser Stiftung Theil zu nehmen wünschen, zahlen bei ihrem Eintritte an diese Kasse 10 Rthlr. Alb.

## §. 3.

Bei Gelegenheit des alle Vierteljahr zu haltenden Quartals ist jeder zu dieser Kasse gehörige Meister, so wie jede daran Theil nehmende Wittwe, verbunden, 20 Mark Alberts, mithin überhaupt jährlich 2 Rthlr. Alb. zu erlegen. — Dasjenige Mitglied, welches diese Beiträge zweimal hintereinander versäumt, zahlet an die Kasse 10 Ferdinge Strafe; zahlet er am dritten Quartal auch nicht, so muß er 40 Ferdinge Strafe erlegen; hat er beim vierten und letzten Quartal seine Beiträge zu dieser Kasse nicht entrichtet, so muß er, außer den bereits verwirkten 50 Ferdingen, 1 Rthlr. Strafe erlegen, und muß, wenn er seine Beiträge während dem Laufe eines Jahres nicht

entrichtet hat, in dem darauf folgenden Jahre selbige doppelt, nebst der festgesetzten Strafe, erlegen; wenn ein solches Mitglied aber auch diese Zahlung verabsäumt, so ist er für immer des Rechts der Theilnahme an dieser Sterbekasse verlustig. — So wie es sich denn auch von selbst versteht, daß den Erben eines solchen in der Leistung der schuldigen Beiträge zwei Jahre säumig gewesenen Mitgliedes, wenn er in dem Zeitraum, in welchem diese Beiträge reglementsmäßig hätten geleistet werden sollen, mit Tode abgeht, von den Vortheilen dieser Kasse nichts zu Gute kommen könne.

#### §. 4.

Ein jeder angehende Meister, der Mitglied dieser Sterbekasse werden will, ist in dem ersten Jahre seines Meister-Rechts verpflichtet, 10 Rthlr. Ab. an diese Kasse zu entrichten; sollte er dieses im Laufe des Jahres verabsäumen, so muß er im nächstfolgenden Jahre 15 Rthlr. erlegen; wenn er aber auch diese ihm vergönnte Nachsicht durch Nichtzahlung mißbraucht: so ist er ohne weiteres für immerwährende Zeiten von dieser Sterbekasse ausgeschlossen, und darf unter keinerlei Umständen jemals Mitglied der Sterbekasse zu werden hoffen. Uebrigens gilt auch von einem solchen aufzunehmenden

neuen Mitglieder und dessen Erben, wenn er das bestimmte Eintritts-Geld mit 10 oder 15 Rthlr. Alb. zwar erlegt hat, in Ansehung des außerdem annoch zu leistenden jährlichen Beitrages von 2 Rthlr. Alb. ebenfalls dasjenige, was darüber im §. 3 dieses Reglements statuiret worden ist.

§. 5.

Bei dem Sterbefall eines Mitgliedes dieser Kasse, oder dessen Gattin, werden an die Hinterbliebenen nur Dreißig Rthlr. Alberts ausgezahlt, wenn nämlich der Verstorbene nicht volle funfzehn Jahre zu dieser Kasse contribuirt. Dagegen aber wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß in einem solchen Falle, wenn die oben bestimmten Beiträge von dem verstorbenen Mitgliede bei seinen Lebzeiten volle funfzehn Jahre hindurch gehörig geleistet worden, bei seinem Hintritt, statt 30 Rthlr. Alb., 50 Rthlr. Alb. aus dieser Kasse gezahlt werden sollen. — In dem Fall nun, daß die Wittwe eines mit Tode abgegangenen Mitgliedes dieser Kasse Theilnehmerin derselben bleibt, so werden ihr die Anzahl der Jahre, in welcher ihr Mann Mitglied gewesen, zu Gute gerechnet, und daher, wenn die Zeit, in welcher sie allein Theilnehmerin der Kasse war, mit der, in welcher er Antheil daran hatte, zusammen

funfzehn Jahre ausmacht, den Erben der Wittwe, bei dem dereinstigen Ableben der letztern, auch 50 Rthlr. Alb. ausgezahlt.

§. 6.

Einer jeden nachgebliebenen Wittwe eines Mitgliedes dieser Sterbekasse wird es indessen freigestellt, ob sie Mitglied derselben in Stelle ihres Mannes bleiben will, oder nicht: im ersten Falle hat sie sich genau nach den Vorschriften dieses Reglements zu richten, im letztern hingegen versteht es sich von selbst, daß bei ihrem Ableben ihre Erben keinen Anspruch an das Sterbegeld dieser Kasse haben können.

§. 7.

Wenn ein Mitglied dieser Kasse seine Gattin durch den Tod verlieren sollte, so hat er bei seiner abermaligen Verheirathung für den Eintritt seiner neuen Gattin nur 5 Rthlr. Alb. zu erlegen. Dieselbe Verbindlichkeit liegt ihm auch alsdann ob, wenn er das Unglück haben sollte, die zweite Frau zu verlieren, und eine dritte Ehe zu schließen. Wird diese Verpflichtung im ersten Jahre verabsäumt, so hat eine solche Frau keinen Antheil an dieser Kasse. In Ehescheidungsfällen bleibt nur der Mann Mitglied.

§. 8.

Die oben bestimmten Zahlungen, welche bei Sterbefällen aus dieser Kasse geleistet wer-

den, dürfen in keinem Fall aus dem Kapital selbst, sondern nur aus den dar us fließenden Renten bestritten werden. Daher haben denn auch die Verwalter dieser Kasse dahin Sorge zu tragen, daß sowohl der jetzt niedergelegte Fonds, als auch eine jede Summe, die aus den Beiträgen für die Zukunft einfließen wird, sobald sie auch nur 100 Rthlr. Alb. beträgt, auf sichere Hypotheken in der Stadt oder Vorstadt, oder gegen zwei expromisorische sichere Renten, auf landübliche Renten ausgeliehen werde; jedoch ist zur Bestreitung der vorfallenden Zahlungen in Sterbefällen ausdrücklich Rücksicht zu nehmen, daß beständig 50 Rthlr. Alb. in Kasse verbleiben.

## §. 9.

Die Kasse selbst wird dem jedesmaligen Aeltermann des Keepschläger- und Segelmacher- Amtes anvertraut, der über Einnahme und Ausgabe richtig Buch zu führen hat; zwei Schlüssel zur Kasse aber sind den jedesmaligen Beisitzern des Amtes zu übergeben, die solche bei einer jeden Eröffnung der Kasse mitzubringen haben, und bei Gelegenheit der zu leistenden Zahlungen müssen sämmtliche zu dieser Kasse gehörigen Personen gegenwärtig sein.

## §. 10.

Wenn der Aeltermann sein Amt als solcher

niederlegt, so ist er zu gleicher Zeit auch verbunden, diese Sterbekasse, welche in Gegenwart des versammelten Amtes nachgezählt wird, seinem Nachfolger zu übergeben, und gehörig Rechnung abzulegen. Sein Nachfolger hat alsdann, nachdem Einnahme und Ausgabe in dem dazu bestimmten Buche zusammen gehalten worden, den Bestand dieser Kasse zu notiren, und darüber, wie sein Vorgänger, dem er über die Abgabe zu quittiren hat, ordentlich Buch zu führen. §. II.

Da es sich ereignen kann, daß aus andern Orten Reepschläger- oder Segelmachermeister hierher nach Riga kommen, das hiesige Meisterrecht im Amte gewinnen, und mit demselben zugleich den Antheil an diese Sterbekasse zu erhalten wünschten, so soll ihnen zwar diese Berechtigung, wenn sie sich sonst dazu qualificiren, und die in diesem Reglement festgesetzten Pflichten erfüllen, nicht verweigert werden; jedoch darf ein solcher Fremder bei seinem Eintritte nicht älter als 35 Jahre sein. Dasselbe gilt auch von dem Alter der Frau eines solchen Fremden und eines hier zum Meisterrecht sich meldenden Gesellen, in Rücksicht ihrer Aufnahme in diese Stiftung. In einem zweifelhaften Falle muß vor der Aufnahme ein Taufschein beigebracht werden.

## §. 12.

Diese etwanigen Fremden, als auch alle diejenigen, die in diese Stiftung aufgenommen zu werden wünschen, müssen schlechterdings bei ihrer Aufnahme gesund sein, indem sich niemand während einer Krankheit einkaufen, am wenigsten aber vor seiner völligen Genesung auf die Aufnahme rechnen darf.

## §. 13.

Die Auszahlung des festgesetzten Sterbegeldes geschieht nach geschעהener Anzeige von dem Tode eines Mitgliedes beim Aeltermann, innerhalb zweimal 24 Stunden, und darf kein Gläubiger des Verstorbenen an dieses Sterbegeld Ansprüche machen, oder solches mit Arrest belegen.

## §. 14.

Sollte diese Kasse das Unglück treffen, daß in dem Laufe eines Jahres zwei, drei oder mehrere Mitglieder desselben mit Tode abgiengen, und die Auszahlung des festgesetzten Sterbegeldes nicht allein aus den Renten des Kapitals besritten werden könnte, so muß ein jedes dazu gehörige Mitglied 1 Rthlr. Alb. bei einem solchen Todesfalle kontribuiren, welches ihm in einem andern Jahre, wenn keiner gestorben ist, an seinen Beiträgen zu Gute gerechnet wird.

Schließlich verbinden sich die jetzigen Stifter und alle Theilnehmer dieser Sterbekasse

durch ihre Namens-Unterschriften, Einer gegen den Andern, vorstehendes Reglement aufrecht zu erhalten, solches weder selbst zu übertreten, noch zu gestatten, daß selbiges von andern übertreten werde; vielmehr sollen alle obige Bestimmungen, nachdem sie die Bestätigung Eines Edlen Amts-Gerichts erlangt haben werden, als Gesetze angesehen, und als solche in keinem Falle aufgelöst, sondern beständig aufs genaueste erfüllt werden, und zur unabweichlichen Befolgung auf künftige Zeiten festgesetzt sein und bleiben.

Riga, am 1sten Februar 1810.

Johann Christian Brehm,  
Aeltermann.

Heinrich Gerhardt Wendtsfeldt,  
Beisitzer.

Johann Jacob Böttcher,  
Beisitzer.

Daniel Andreas Neese.

Johann Adam Rasch.

Nicolaus Kreyenberg.

Jacob Ludwig Kanitz.

Nicolaus Neese.

Martin Christoph Schmidt.

Daniel Heinrich Scheer.

Christ. Jochimsen.

George Friedrich Dehmel.

wobei der Aeltermann des Keepschläger- und Segelmacher-Amtes Johann Christian Brehm Namens des Amtes die Bitte hinzufügte, diese Abmachung zu genehmigen und gerichtlich zu bestätigen.

Es wurde vorangeführte Vereinbarung, in 14 Punkten bestehend, vorgetragen und geprüft.

Da die Absicht dieser Amtes-Abmachung zur Errichtung einer Amtes-Sterbekasse, nicht nur als löblich erscheint, indem zum Besten der jetzigen und künftigen Mitglieder und deren Frauen, zum Fonds der Kasse ein kleines Kapital wohlthätig niedergelegt worden, sondern auch der Zutritt eines jeden Willkühr überlassen worden; als wird diese Abmachung von E. E. Amtsgerichte hiermit gerne bestätigt, selbige dem Protokoll wörtlich einzuverleiben verfügt, und dasselbe in forma probante sub sigillo judiciali dem hiesigen Keepschläger- und Segelmacher-Amte zu extradiren verstatet.

(L.S.)

A. E. Groschoppf,  
Jud. ofic. imp. civ. rig. Secrs.

---